

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Rekurrent hat nicht nachgewiesen, daß sein in Brugg liegendes Vermögen außer der aargauischen noch einer andern Steuerhoheit unterliegt. Aber auch abgesehen davon gewährte, wie Rekurrent selber anführt, die bisherige bundesgerichtliche Praxis außer dem Schutz gegen interkantonale Doppelbesteuerung einen solchen in internationalen Steuerkonflikten nur insofern, als es sich darum handelte, im Ausland gelegenes und dort steuerpflichtiges Grundeigentum eines hiesigen Einwohners vor einer zweiten Besteuerung in der Schweiz zu bewahren. Nun trifft offenbar und zugestandenemmaßen keiner der obgenannten zwei Fälle hier zu und gründet vielmehr Rekurrent sein Petitum geradezu darauf, es möge in Abweichung von der bisherigen Praxis ein weiterer Tatbestand von Doppelbesteuerung als bundesrechtlich unzulässig erklärt werden. Nachdem jedoch hiesfür durchschlagende, auf Bundesrecht beruhende, Gründe nicht angeführt werden konnten, ist allerdings an der bisherigen Praxis festzuhalten und demgemäß die Beschwerde wegen Doppelbesteuerung zu verwerfen.

Insoweit Johann Rekurrent sich über eine ihn beschwerende Interpretation der kantonalen Steuergesetze beklagt, genügt es, hierorts zu konstatieren, daß dieselbe wenigstens keine offenbar willkürliche ist und kann im übrigen auf eine Prüfung ihrer Richtigkeit nicht eingetreten werden, da eben die Interpretation des kantonalen Rechtes prinzipiell den kantonalen Behörden zusteht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

105. Urteil vom 20. Dezember 1893 in Sachen Künzli.

A. Nach Auflösung der Kollektivgesellschaft Künzli & Gugelmann in Langenthal bildeten die frühern Teilhaber derselben eine neue Handelsgesellschaft, welche am 31. Dezember 1892 folgendermaßen in das Handelsregister eingetragen wurde: Johann

Friedrich Gugelmann von Attiswyl, Hermann Arnold Gugelmann von Attiswyl und Langenthal und Hans Hektor Gugelmann von Attiswyl, alle wohnhaft in Langenthal, und Arnold Künzli von und in Ryfen haben unter der Firma „Gugelmann & Cie.“ in Langenthal eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche mit dem 1. Januar 1893 ihren Anfang nimmt. Johann Friedrich Gugelmann, Hermann Arnold Gugelmann und Hans Hektor Gugelmann sind unbeschränkt haftende Gesellschafter und Arnold Künzli ist Kommanditär mit dem Betrag von 500,000 Franken. Natur des Geschäftes: Mechanische Buntweberei, Fabrik in Roggwyl, Geschäftslokal in Langenthal. Diese Kommanditgesellschaft übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Kollektivgesellschaft gleichen Namens . . . . Die Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatte erfolgte am 4. Januar 1893. Genanntes Kapital von 500,000 Fr. wollte nun von zwei Seiten, nämlich sowohl von der Wohnortsgemeinde des A. Künzli, Ryfen im Aargau, als von der Steuerbehörde von Langenthal, Kantons Bern, als dem Sitz der Firma Gugelmann & Cie. zur Steuer herangezogen werden. Daraufhin beschritt A. Künzli gegen beide Steueranlagen den Beschwerdebeweg. Im Kanton Aargau wies das dortige Obergericht als oberste Rekursinstanz in Steuer-sachen am 17. Juli 1893 die Beschwerde ab und erklärte den Rekurrenten pflichtig, genanntes Kapital im Kanton Aargau zu versteuern, indem es zur Begründung ausführte: Die Rekursbeschwerde selbst erkläre, die 500,000 Fr. seien unter folgenden Bedingungen in der Firma stehen gelassen worden: Dieselben seien für Künzli bis 31. Dezember 1897 unkündbar, an welchem Tage eine erste Abschlagszahlung von 100,000 Fr. erfolgen solle. Die restierenden 400,000 Fr. sollen in Raten von 100,000 Fr. je per 31. Dezember 1898, 1899, 1900 und 1901 zur Rückzahlung gelangen. Es solle aber dem Schuldner der Firma, Gugelmann & Cie., unbenommen bleiben, schon vor den vorgeschriebenen Rückzahlungsterminen beliebige Abschlagszahlungen auf dreimonatliche Anzeige hin zu leisten. Die Zinsen, 5 % des schuldigen Kapitals, seien dem Gläubiger A. Künzli pro 30. Juni und 31. Dezember gutzuschreiben. An Gewinn und Verlust sei A. Künzli nicht beteiligt. Unter diesen Umständen und nach Mit-

gabe dieser Bedingungen sei das Kapital nicht als Kommanditkapital im Sinne des schweizerischen Obligationenrechtes zu betrachten, indem die hiefür wesentliche Beteiligung an Gewinn und Verlust fehle. Es liege vielmehr, trotz des Wortlautes der Eintragung in das Handelsregister ein einfaches Darlehen vor, welches am Wohnorte des Gläubigers Künzli zu versteuern sei. — Im Kanton Bern gelangte Künzli gegen die Einschätzung der Gemeindesteuerkommission Langenthal an die Bezirkssteuerkommission und, nachdem dieselbe genannte Einschätzung bestätigt hatte, auf dem Rekurswege an den Regierungsrat des Kantons Bern. Ein Entscheid dieser Behörde liegt indes zur Stunde noch nicht vor.

B. Am 24. August 1893 erklärte sodann A. Künzli den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Begehren, es sei entweder das Urteil des aargauischen Obergerichtes vom 17. Juli 1893 aufzuheben oder dem Kanton Bern das Besteuerungsrecht für die fraglichen 500,000 Fr. abzusprechen. Der Rekurs habe auch gegen letztern schon vor Erlass des bezüglichen Entscheides der obersten bernischen Instanz ergriffen werden müssen um die Rekursfrist gegen das aargauische Urteil nicht zu veräumen. Übrigens scheinen dem Rekurrenten die Motive des aargauischen Richters zutreffend. Der Entscheid hänge davon ab, ob Kommandite vorliege oder nicht. Hiefür sei nun der Eintrag in das Handelsregister nicht ausschliesslich maßgebend (Amtliche Sammlung XVII, S. 146). Das wirklich bestehende Rechtsverhältnis ergebe sich vielmehr aus der privaten Korrespondenz zwischen Künzli und den Gugelmann, die eventuell beigebracht werden könne, obwohl sie angesichts des zwischen den Genannten bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses zum Teil familiären Charakter habe. Im übrigen werden die Vertragsbedingungen, wie sie sich im obergerichtlichen Urteil wiedergegeben finden, lediglich wiederholt, mit der Ausnahme freilich, daß die daselbst gebrauchten Ausdrücke „Gläubiger Künzli, Schuldner Gugelmann & Cie., schuldiges Kapital“ in der hierseitigen Rekurs eingabe allerdings nicht komparieren.

C. Sub 28. August 1893 erklärte der Regierungsrat des Kantons Aargau, auf eine einläßliche Vernehmlassung zu verzichten und beantragte mit Hinweis auf die Motive des oberge-

richtlichen Urteils Abweisung des Rekurses, soweit derselbe sich gegen dieses Urteil richte.

D. Der Regierungsrat des Kantons Bern führt aus: Ausweislich des Handelsregistereintrages, welcher im Verhältnis zu Drittpersonen und also auch zum Staate beweisend sei, sei Rekurrent Künzli Kommanditär der Kommanditgesellschaft Gugelmann & Cie. in Langenthal. Dieser Eintrag beruhe keineswegs auf einer unrichtigen Auffassung und Benennung des wirklich bestehenden Rechtsverhältnisses, das vielmehr allen Requiriten einer Kommanditgesellschaft Genüge leiste. Die Firma Gugelmann & Cie. bezeichne denn auch Künzli in ihrer Korrespondenz und auch im Verkehr mit den Berner Behörden regelmäßig als ihren Kommanditär. Daraus ergebe sich, daß Rekurrent seine Einlage am Sitz der Kommanditgesellschaft, also im Kanton Bern zu versteuern habe. Da übrigens der bernische Regierungsrat als oberste Rekursinstanz in Steuer Sachen in concreto noch nicht gesprochen habe, sei zur Zeit auf das gestellte Rekursbegehren nicht einzutreten, eventuell aber auf Besteuerungsrecht des Kantons Bern für die Kommanditeinlage des Rekurrenten zu schützen und das Urteil des aargauischen Obergerichtes vom 17. Juli 1893 aufzuheben. Unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da das Steuerrecht bezüglich des vom Rekurrenten in Langenthal, Kantons Bern, angelegten Kapitals sowohl von den Steuerbehörden dieses Kantons, als von denjenigen des Wohnsitzkantons in Anspruch genommen wird, so liegt ein interkantonaler Steuerkonflikt vor, zu dessen Erledigung das Bundesgericht kompetent ist. Und zwar ist auf dessen Behandlung sofort einzutreten und eine Abweisung zur Zeit, wie der Regierungsrath des Kantons Bern sie beantragt und damit begründet, sein Spruch als derjenige der obersten bernischen Rekursbehörde sei in dieser Sache noch nicht ergangen, keineswegs am Platze. Denn da die bernische Regierung in diesem Rekurse sich auf den Standpunkt der unterinstanzlichen Steuerbehörden stellt und das bernische Steuerrecht wahr, so ist der Steuerkonflikt schon jetzt aktuell und das Interesse des Rekurrenten an einem Entscheide offenbar vorhanden.

2. Muß demgemäß auf die Hauptsache eingetreten werden, so ist zunächst festzustellen, daß nach ständiger bundesrechtlicher Praxis Gesellschaftsvermögen am Sitze der Gesellschaft zu besteuern ist (Amtliche Sammlung XIX, S. 4). Der gleiche Grundsatz ist sodann vom Bundesgericht schon zu wiederholten Malen (Amtliche Sammlung XIV, S. 397; XIX, S. 4, in Sachen Heer-Schuler gegen Glarus, Entscheidung vom 24. Februar 1893) bei Kommanditgesellschaften bezüglich der Einlagen der einzelnen Kommanditäre angewendet worden. Es muß demnach auch heute daran festgehalten werden und ist übrigens von den Parteien anerkannt, daß der Entscheid vorliegender Sache davon abhängt, ob das Ränzliche Kapital in Langenthal als Kommanditeinlage oder aber als bloßes Darlehen zu betrachten ist. Trifft ersteres zu, so ist allein das Steuerrecht des Kantons Bern gegeben, während im letztern Fall der Kanton Aargau als Wohnsitzkanton seinerseits das betreffende Kapital gemäß der gewöhnlichen, das Mobilienvermögen betreffenden Steuerrechtsnorm zur Besteuerung heranziehen mag.

3. In dieser Beziehung ist nun der Eintrag im Handelsregister von entscheidendem Gewicht. Aus diesem aber geht hervor, daß die Gesellschaft Gugelmann & Cie. eine Kommanditgesellschaft, der Rekurrent deren Kommanditär und dessen hier in Frage kommendes Kapital von 500,000 Fr. Kommanditkapital ist. Auf diesen Eintrag, welchen Rekurrent selber mitveranlaßt hat, und zu dessen Abänderung resp. Korrektur er nichts getan hat, kann sich der Kanton Bern so gut wie jeder Dritte (D.-R. Art. 863) berufen und hat der Eintrag Beweisraft gegen den Rekurrenten und die Gesellschaft, sowie gegen den das Steuerrecht beanspruchenden Kanton Aargau. Sollten die tatsächlichen Verhältnisse dem Eintrag nicht entsprechen, so mag Rekurrent das zur Richtigstellung nötige veranlassen; so lange dies aber nicht geschehen und der Eintrag nicht in rechtsförmlicher Weise abgeändert ist, kann der Gegenbeweis gegen denselben Dritten gegenüber auch nicht durch Berufung auf angeblich abweichenden Inhalt der Korrespondenz des Eingetragenen als statthaft anerkannt werden.

Ist demgemäß das vom Rekurrenten in der Firma Gugelmann & Cie. angelegte Kapital als Kommanditkapital zu betrachten,

so steht das Besteuerungsrecht nach bekanntem Grundsatz demjenigen Staate zu, wo das Geschäft sein Domizil hat, das Kapital arbeitet und staatlichen Schutz genießt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Kanton Bern ist einzig berechtigt, das vom Rekurrenten in der Firma Gugelmann & Cie. angelegte Kapital und den bezüglichlichen Erwerb zu besteuern und es hat sich daher der Kanton Aargau der Besteuerung derselben zu enthalten.

### III. Niederlassung. — Etablissement.

106. Arrêt du 22 Novembre 1893 dans la cause Rohrer.

Sous date du 1<sup>er</sup> Septembre 1893, le Département de justice et police du canton de Genève a pris contre Mathilde Rohrer, d'origine bernoise, domiciliée à Genève, un arrêté d'expulsion enjoignant à la recourante de quitter le canton avant le 3 dit. Cet arrêté lui fut notifié le 2 Septembre.

D'après la réponse faite au recours par le Conseil d'Etat de Genève, le prédit arrêté était motivé sur les faits ci-après :

Mathilde Rohrer a vécu à Genève depuis plusieurs années sans autres ressources que le produit de la prostitution. Elle a été l'objet de poursuites en raison de son inconduite, et a été en traitement à l'hôpital cantonal aux frais de la police pour maladies honteuses, résultant de sa vie de débauche. Elle a refusé de se mettre en règle au point de vue de son permis de séjour en payant la taxe prévue par la loi et en déposant un acte d'origine; elle habite hors de la maison paternelle.

Mathilde Rohrer n'ayant pas quitté Genève le 4 Septembre au matin, jour auquel elle devait comparaître devant le tribunal de police pour avoir contrevenu aux dispositions des art. 1 et 13 de la loi du 8 Mars 1879, — elle fut arrêtée à son domicile et arrachée, dit-elle, à son bébé dont elle est l'unique protectrice.